

GEMEINDE RATSHAUSEN
Zollernalbkreis

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Plettenberghalle Ratshausen vom 25.01.2024

§ 1
Zweckbestimmung

Die Mehrzweckhalle „Plettenberghalle“ ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Sie dient in erster Linie der Ausübung des Vereinssports. Sie wird von den örtlichen Sportvereinen und Gruppen nach einem besonderen Benutzungsplan zu Übungszwecken unentgeltlich überlassen.

Darüber hinaus wird die Halle für Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine und Einwohner zur Verfügung gestellt.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Plettenberghalle (PBH) besteht nicht.

Die PBH gliedert sich in folgende Bereiche:

Foyer mit Sanitäreinrichtungen
Sport- und Festhalle
Küche und Kühlraum
Geräteräume
Dusch- und Umkleieräume mit Stiefelgang
Regieraum mit Lehrerumkleide
Außenanlage mit Parkierungsfläche

§ 2
Verbindlichkeit der Benutzungsordnung

- (1) Die Benutzer anerkennen mit der Inanspruchnahme der Räume der PBH ausdrücklich diese Benutzungs- und Gebührenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen.
- (2) Die Vereinsvorstände, Veranstalter und Privatnutzer sind der Gemeinde für die Einhaltung der Benutzungs- und Gebührenordnung verantwortlich.

§ 3
Benutzungsplan

- (1) Für die regelmäßigen Zusammenkünfte bestimmter Vereine, Vereinigungen und sonstigen Organisationen stellt das Bürgermeisteramt bei Bedarf einen Benutzungsplan auf. Für den laufenden Übungs- und Sportbetrieb gilt der jeweils im Regieraum ausgehängte Benutzungsplan verbindlich.
- (2) Veranstaltungen, Versammlungen und sonstige Feiern oder Zusammenkünfte sind beim Bürgermeisteramt vorher anzumelden und genehmigen zu lassen. Öffentliche Veranstaltungen haben Vorrang
- (3) Die Räume können an einzelnen Tagen oder auf bestimmte Zeit (z.B. für Reinigungs- und Reparaturarbeiten und in den Sommerferien 3 oder 4 Wochen) für die Benutzung gesperrt werden.

§ 4 Benutzung im Allgemeinen

- (1) Die in § 1 genannten Räume und die Parkierungsfläche stehen ausschließlich den Vereinen, Vereinigungen und sonstigen Organisationen, sowie den Einwohnern von Rathäusern zur Verfügung. Eine Überlassung der Räume an auswärtige Privatpersonen und Vereine obliegt im Einzelfall der Entscheidung des Gemeinderates.
- (2) Die Räume und die Parkierungsfläche dürfen vom Benutzer bzw. Veranstalter nur zu dem vorgesehenen bzw. genehmigten Zweck benutzt werden. **Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.**
- (3) Vereinen, Vereinigungen und sonstigen Organisationen, die Räume in der PBH regelmäßig belegen, können vom Bürgermeisteramt Schlüssel ausgehändigt werden. In diesem Falle sind die Benutzer dazu verpflichtet und daher verantwortlich, dass nach der Benutzung die Räume und die Zugänge zur PBH ordnungsgemäß abgeschlossen werden.
- (4) Für Privatveranstaltungen wird vom Bürgermeisteramt ein Transponder ausgegeben, der unverzüglich nach Beendigung der Benutzung und der Reinigungsarbeiten zurückzugeben ist. Im Falle eines Verlusts wird der ausgehändigte Transponder gelöscht: hierbei fallen Kosten in Höhe von 100,00 € an, welche zu Lasten der Person gehen, welcher der Transponder vom Bürgermeisteramt ausgehändigt wurde.
- (5) Die Weisungen des Bürgermeisters oder eines Beauftragten sind zu befolgen. Er übt das Hausrecht aus.
- (6) Die von der Gemeinde beauftragten Personen haben die Befugnis, die Räume auch während der Benutzung jederzeit und ohne Einschränkung zu betreten.
- (7) Das Gebäude, die Räume und Einrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- (8) Beschädigungen in den Räumen und an den Einrichtungen sind dem Bürgermeisteramt unverzüglich zu melden.
- (9) Fundgegenstände sind sofort beim Bürgermeisteramt abzugeben.
- (10) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (11) Das Mitbringen von Tieren in die PBH ist nicht erlaubt.

§ 5 Benutzung der Räume

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltungen anzumelden, sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen (z.B. Gestattung) rechtzeitig vorher einzuholen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben und GEMA-Gebühren pünktlich zu entrichten. Auf Verlangen der Gemeinde hat er dies nachzuweisen.
- (2) Der Veranstalter ist für die Einhaltung der allgemeinen Sicherheits- und polizeilichen Vorschriften und der aufgrund dieser Vorschriften anlässlich der Benutzung zu erlassenden besonderen Anordnungen verantwortlich.

- (3) Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Der Veranstalter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie Einrichtungen dem Bürgermeisteramt in ihrem ursprünglichen Zustand besenrein zu übergeben, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Erforderlichenfalls kann das Bürgermeisteramt die Räumung auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen lassen.
- (4) Das Aufstellen und Entfernen der Stühle und Tische hat der Veranstalter grundsätzlich selbst vorzunehmen. Sie sind pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Veranstaltung ordnungsgemäß und so rechtzeitig aufzuräumen, dass der weitere Betrieb nicht gestört oder aufgehalten wird. Die Tische sind vor dem Aufräumen abzuwaschen.
- (5) Die Bedienung der technischen Anlagen darf nur vom Bürgermeister oder dessen Beauftragten vorgenommen werden.
- (6) Die Ausstattungsgegenstände der Küche werden vor der Veranstaltung an einen Verantwortlichen des Veranstalters übergeben und nach der Veranstaltung wieder übernommen. Fehlende Stücke sind vom Veranstalter zu ersetzen.
- (7) Dekorationen, Blumenschmuck, Aufbauten und dgl. dürfen nur auf Antrag und mit Genehmigung des Bürgermeisteramts angebracht werden. Bei der Anbringung dürfen die Decken und Wände nicht beschädigt werden. Das Anbringen ist mit dem Bürgermeisteramt abzustimmen.
- (8) Es dürfen keine zusätzlichen und vom Nutzer mitgebrachten Elektro- oder Gasgeräte, die der Zubereitung von Speisen dienen (z.B. Fritteusen, Bräter, Kebabspieß etc.) ohne vorherige Absprache mit dem Bürgermeisteramt in Betrieb genommen werden.

§ 6 Sportbetrieb

- (1) Für den Sport- und Übungsbetrieb der Vereine und Sportgruppen steht die Halle einschließlich der Dusch- und Umkleieräume entsprechend dem Belegungsplan zur Verfügung.
- (2) Der Belegungsplan für den Übungs- und Sportbetrieb wird von der Gemeinde nach Anhörung der Vereine aufgestellt.
- (3) Die Benutzung durch Vereine und Gruppen ist nur in Anwesenheit und unter Aufsicht eines verantwortlichen Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Übungsleiter oder Aufsichtsperson sind der Gemeinde namentlich zu benennen.
- (4) Die Dusch-, Sanitär- und Umkleieräume sind sauber zu halten
- (5) Benutzte Sportgeräte sind unmittelbar nach Gebrauch in die dafür vorgesehenen Geräteräume zurückzubringen. In den Geräteräumen ist Ordnung zu halten. Die Übungsleiter sind für die sachgemäße und schonende Behandlung der Geräte verantwortlich.
- (6) Das im Regieraum ausgelegte Benutzungsbuch ist zu führen.
- (7) Ballspiele sind nur in der Form gestattet, dass keine Beschädigungen in der Halle entstehen. In den Nebenräumen ist das Ballspielen verboten.
- (8) Das Rauchen und Trinken in der Halle sind verboten. Das Rauchverbot erstreckt sich auch auf die Nebenräume.
- (9) Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung des Bürgermeisteramtes in der PBH untergebracht werden. Für Beschädigungen übernimmt die Gemeinde jedoch keine Haftung.

- (10) Das Benutzen der Halle für den Übungs- und Sportbetrieb ist nur in geeigneten Sportschuhen gestattet.

§ 7 Haftung

- (1) Die Benutzung der überlassenen Räume, der Einrichtungen und des Außenbereichs erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers bzw. des Veranstalters.
- (2) Der Benutzer bzw. Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Benutzer bzw. Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der Benutzer bzw. Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Der Benutzer bzw. Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.
- (5) Die Gemeinde ist berechtigt, die von den Verursachern oder den Benutzern bzw. Veranstaltern zu vertretenden Schäden, Veränderungen oder Verluste auf deren Kosten zu beheben. Sie haben der Gemeinde auch die erforderlichen Schadensbeseitigungskosten zu ersetzen.

§ 8 Verstöße gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung

- (1) Einzelpersonen, Vereine, Vereinigungen und sonstigen Organisationen, die sich Verstöße gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung zuschulden kommen lassen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Räume ausgeschlossen werden.
- (2) Der Bürgermeister oder dessen Beauftragte sind befugt, Personen, die die Sicherheit und Ordnung gefährden oder trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen, aus dem Gebäude und dem Grundstück zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
- (3) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
- (4) Der Veranstalter bleibt in Fällen des Absatzes 3 zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 9 Benutzungsentgelt/Rückgabe der Räumlichkeiten

- (1) Die Benutzer haben für die Überlassung und Benutzung der Räume ein Entgelt zu entrichten. Das Entgelt ist mit der Rechnungserteilung fällig. Die Gemeinde kann vom Benutzer einen Vorschuss oder eine Kautions verlangen.
- (2) **Die Küche und die Sanitärräume sind komplett nass zu reinigen.** Die sonst benutzten Räume sind in besenreinem Zustand zurückzugeben. Aller angefallener Müll ist von dem Benutzer in Eigenregie und auf eigene Rechnung fachgerecht zu entsorgen.
- (3) ~~Alle notwendigen Getränke sind von der Fa. Hirsch-Brauerei, Wurmlingen, im Rahmen des bestehenden Geträneliefervertrages und zu dessen Konditionen, zu beziehen. Im Falle der Nichtbeachtung wird die Benutzungsgebühr gem. (4) a) bzw. b) um das Doppelte erhöht.~~
- (4) Das **Benutzungsentgelt** beträgt je Veranstaltungstag
 - b) ~~für die Nutzung der PHB mit Küche und Kühlraum durch örtliche Vereine 200,-- DM~~
zzgl. den Verbrauchskosten für Strom, Wasser/Abwasser, Gas, Telefon, Kohlensäure und den Kosten für die Veranstalterhaftpflichtversicherung
- (5) ~~Von dem Benutzungsentgelt gem. (4) b) sind die Vereine in folgenden Fällen befreit.~~

- ~~1. Benutzung zum laufenden Übungsbetrieb~~
- ~~2. Interne Weihnachtsfeiern der örtlichen Vereine~~
- ~~3. Kinder- und Seniorenveranstaltungen im Einvernehmen mit der Gemeinde~~
- ~~4. Einmalige Veranstaltungen die im öffentlichen Interesse liegen~~

5. Das **Benutzungsentgelt** beträgt je Veranstaltungstag

6.
 - a für die private Benutzung der PHB mit Küche und Kühlraum 300,00 €
 - aa. zzgl. der Verbrauchskosten für Strom, Wasser/Abwasser, Gas
 - aaa. wenn keine Nassreinigung (siehe 2) durchgeführt wird zzgl. 150,00 €
 - b. für die Nutzung der PHB mit Küche durch örtliche Vereine, Vereinigungen, Institutionen und sonstigen Organisationen entfällt das Benutzungsentgelt für Veranstaltungen im öffentlichen Interesse
 - bb. zzgl. Verbrauchskosten für Strom, Wasser/Abwasser, Gas
 - bbb. Wenn keine Nassreinigung (siehe 2) durchgeführt wird zzgl. 150,00 €

§ 10 Benutzerkreis

- (1) Die Benutzung der Räumlichkeiten in der Plettenberghalle ist ausschließlich den Einwohnern und den örtlichen Vereinen und Gruppierungen der Gemeinde Ratshausen vorbehalten.
- (2) Den Einwohnern gleichgestellt sind die örtlichen Betriebe (Gasthäuser, Gewerbebetriebe) und deren Eigentümer.

§ 11 Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften

- (1) Bei Veranstaltungen ist darauf zu achten, dass der Hauptzugang, die Notausgänge und die Nebeneingänge nicht verstellt werden.
- (2) Die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung sind zu beachten; insbesondere gilt dies für die Überwachung der Besucherzahl.
- (3) Dem im Regieraum ausgehängten ~~Betischungs- und~~ Bestuhlungsplan ist Folge zu leisten. Die darin vorgesehene Höchstbelegung (~~220 Personen~~) darf nicht überschritten werden.

- (4) Die feuer-, sicherheits- ordnungs- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten
- (5) Der Veranstalter ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung verantwortlich. Entsprechende Ordnungskräfte und Aufsichtspersonen sind vor Beginn der Veranstaltung zu benennen. Diese sind ebenso für die Einhaltung der Benutzerordnung verantwortlich. Während der Dauer der Veranstaltung obliegt das Hausrecht dem Veranstalter.
- (6) Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend sind von den Veranstaltern zu beachten und einzuhalten.
- (7) Dem Veranstalter obliegen die Überwachung und Einhaltung der Sperrzeiten.
- (8) Sofern bei Veranstaltungen Getränke ausgegeben werden, muss mindestens eine alkoholfreie Getränkesorte angeboten werden, die bei gleicher Menge billiger ist als der Preis für Bier (0,5 l).

§ 11 Räum- und Streudienst

Das Räumen und Streuen der Parkierungsfläche sowie der Zugangswege zur Pfarrscheuer innerhalb des Grundstücks obliegt ausschließlich dem Nutzer. Für Schäden durch Nichtbeachtung oder Versäumnis der Räum- und Streupflicht haftet ausschließlich der Nutzer/Veranstalter. Die Gemeinde Ratshausen lehnt jede Haftungsansprüche als Grundstückseigentümer ab.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die bisher geltende Benutzungsordnung und die Gebührenordnung treten außer Kraft.

Ratshausen, den 25.01.2024